



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Master of Science
Vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Masterprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog und Modulbeschreibungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 8 Modulverantwortliche und Prüfer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zulassung zur Masterarbeit
- § 13 Umfang und Fristen von Modulprüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Freiversuchsregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten



§ 1 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung in Psychologie stellt den regulären berufsqualifizierenden Abschluss dar, der zu einer selbständigen und leitenden Tätigkeit als Psychologe befähigt. ²Durch ihn sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich der Psychologie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können. ³Der Master of Science in Psychologie stellt auch die Voraussetzung für eine fachspezifische postgraduale Weiterbildung dar, etwa in Form einer Dissertation oder einer Psychotherapieausbildung.
- (2) ¹Die Masterprüfung in Psychologie wird in einem der im Folgenden genannten drei Schwerpunktbereiche absolviert:
- Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit
 - Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen
 - Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
- ²Der Schwerpunkt wird zu Beginn des Masterstudiums gewählt und kann während des Studiums nicht mehr gewechselt werden. ³Näheres hierzu regelt die Studienordnung.
- (3) Die Prüfungen gliedern sich in
1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
 2. in das Modul der Masterarbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad „Master of Science“ in Psychologie (abgekürzt: „M.Sc. in Psychologie“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit vier Semestern bzw. insgesamt 120 Leistungspunkten (ECTS). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.



- (4) Folgende Zeiten werden, wenn eine Beurlaubung seitens des zuständigen Dezernats der Universität nicht erfolgt ist, anteilig nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet:
- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehrdienstes und des Zivildienstes,
 - Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§20, Anlage 2) dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte, davon entfallen 51 Leistungspunkte auf allgemeine Veranstaltungen, die von Studierenden aller drei Schwerpunktbereiche absolviert werden (inklusive eines berufsvorbereitenden Praktikums und eines klinischen Ergänzungsfachs, welches für Studierende des klinischen Schwerpunkts ein obligatorisches und für Studierende der anderen beiden Schwerpunkte ein wahlobligatorisches Modul ist); weitere 69 Leistungspunkte entfallen auf Veranstaltungen aus dem jeweiligen Schwerpunktbereich (inklusive einer im Schwerpunktbereich zu erstellenden Masterarbeit im Umfang von 30 LP). ²Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (3) ¹In das Masterstudium ist ein Praxismodul (15 Leistungspunkte) integriert. ²Das Praxismodul besteht aus einem berufsorientierenden Praktikum von 12 Wochen Gesamtdauer bei Vollzeitbeschäftigung. ³Genauerer regelt die Studienordnung.
- (4) ¹Das Praxismodul ist in einem Portfolio zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. ²Im Portfolio soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. ³Das Portfolio wird von einem Prüfer bewertet („bestanden“ oder „nicht bestanden“). ⁴Wird das Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.
- (5) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches oder anderer Fächer absolviert werden (Wahl- oder Zusatzmodule).
- (6) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. ⁴Im Falle von Wiederholungen gilt § 17.
- (7) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.



§ 5

Studienordnung, Modulkatalog und Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science regelt die Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) ¹Es wird ein Modulkatalog mit Musterstudienplan und Modulbeschreibungen beschlossen. ²Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. ²Dies schließt auch Studienleistungen, die in Fernstudiengängen erbracht wurden, ein. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.
- (3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann anerkannt, wenn sie während einer Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland erbracht wurden.



- (5) ¹Einschlägige vor Beginn des Masterstudiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten, die nicht bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde. ²Die Höchstdauer einer Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, beträgt 6 Wochen.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. ²Ist Gleichwertigkeit festgestellt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss. ²Dieser ist in Besetzung und Funktion identisch mit dem Prüfungsausschuss für den B.Sc.-Studiengang in Psychologie. ³Einzelheiten regelt § 7 der Prüfungsordnung für den B.Sc.-Studiengang in Psychologie.

§ 8

Modulverantwortliche und Prüfer

- (1) ¹Für ein Modul ist seitens des Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm obliegt die Aufgabe der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der aktualisierten Modulbeschreibungen und der institutsseitigen Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in Psychologie oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss einer Universität abgelegt hat. ²In der Regel sollen Prüfungen von den Lehrpersonen abgenommen werden, die die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, deren Inhalte Gegenstand der studienbegleitenden Prüfung sind. ³Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren oder Fallklausuren), Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Im Falle von Seminaren kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Referats oder einer Hausarbeit erbracht werden. ³Die Dauer einer Klausur bzgl. einer einsemestrigen, zweistündigen Veranstaltung soll nicht mehr als 90 Minuten betragen; bezieht sich die Klausur auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten. ⁴Für Fallklausuren beträgt die Maximaldauer 360 Minuten. ⁵Bei mündlichen Prüfungen beträgt die Dauer 20 bis 30 Minuten.



- (2) ¹Modulprüfungen in Modulen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, können semesterweise in Teilprüfungen abgenommen werden. ²Die Dauer dieser Prüfungen darf zusammengenommen die in (1) genannten Zeiten nicht überschreiten.
- (3) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (4) ¹Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (6) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (7) ¹In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Es ist zulässig, dass dem Kandidaten Themen zur Auswahl angeboten werden. ³Fragenklausuren können auch dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten dienen. ⁴Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen mit offenem oder geschlossenem Antwortformat oder Aufgaben zu bearbeiten, die von einem Prüfer formuliert werden.
- (8) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (9) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet.
- (10) Hausarbeiten müssen bis zum Abschluss des Semesters abgegeben werden, in dem die zugehörige Veranstaltung stattgefunden hat.
- (11) Eine Wiederholungsprüfung (2. Versuch) ist von zwei Prüfern zu bewerten.



§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Prüfungstermine für den entsprechenden Prüfungsabschnitt am Ende des Semesters sind bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Modulverantwortlichen oder Prüfer bekannt zu machen. ²Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Studierende verantwortlich. ³Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt auf elektronischem Weg. ²Mit der Anmeldung erkennt der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.
- (4) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den M.Sc. Studiengang in Psychologie immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen ggf. festgelegten Prüfungsvorleistungen- und -voraussetzungen erfüllt und
 3. eine entsprechende Modulprüfung oder eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer gestellt und betreut. ²Der zweite Gutachter wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. ²Im Falle einer englischsprachigen Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.



- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um zwei weitere Monate verlängert werden. ³Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁴Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Auf Vorschlag der Gutachter kann das Belegexemplar durch eine CD-ROM / anderes Medium ersetzt werden.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 2 als nicht bestanden.
- (10) ¹Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 LP erworben. ²Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ³Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁴Die Gutachten sollen bis Ende des Prüfungssemesters erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Wird die Masterarbeit von beiden Gutachtern als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁷Wird die Arbeit von beiden Prüfern als bestanden bewertet, so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁸Weichen im Falle zweier positiver Gutachten die beiden Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, vermittelt der Prüfungsausschussvorsitzende. ⁹Wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüfer als bestanden gewertet, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. ¹⁰Wird die Arbeit durch den dritten Gutachter als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ¹¹Wird die Arbeit vom dritten Gutachter als bestanden gewertet, so wird die Arbeit als bestanden gewertet; die Note wird hierbei aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, die die Arbeit als bestanden bewerten.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll bis zum Beginn des 4. Semesters durch den Studierenden im Prüfungsamt angemeldet werden. ²Wird die Arbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 7. Semesters angemeldet, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Die Zulassung erfolgt nach Ausgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in § 11 Abs. 5 festgelegten Bearbeitungsdauer durch das Prüfungsamt.



- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang in Psychologie eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Musterstudienplan nachweist,
 3. eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema und die Namen des Betreuers und des Zweitgutachters der Masterarbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- ³Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des belegten Studienschwerpunktes zu wählen.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn
- a) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Studierende die Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 13

Umfang und Fristen von Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst:
1. Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) des Fachstudiums sowie
 2. die Masterarbeit.
- (3) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.



- (4) ¹Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. ³Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches in einem Modul ist die Exmatrikulation verbunden.
- (5) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Kandidat selber verantwortlich. ²Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.

§ 14 Sonderfälle

- (1) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Ablauf des Studiums.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Das Praktikum wird nicht durch eine benotete Prüfung abgeschlossen; die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in diesem Modul durch die Erbringung der in der Modulbeschreibung genannten Leistungen. ²Dieses Modul geht damit nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Modulprüfung können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist ggf. in der Studienordnung festzulegen.



(5) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und das Praxismodul im Umfang von insgesamt 90 ECTS, sowie das Masterarbeitsmodul mit 30 ECTS bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Noten lauten:

| | | |
|----------------------------|-------------|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

(8) ¹Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note

| | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10 % |
| B | die nächsten | 25 % |
| C | die nächsten | 30 % |
| D | die nächsten | 25 % |
| E | die nächsten | 10 % |

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt (Studierende im Masterstudiengang), mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. ⁴Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Note:

FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(9) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

§ 16

Freiversuchsregelung

(1) Für die Modulprüfungen des M.Sc. Studiums der Psychologie werden insgesamt bis zu zwei Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandenen Prüfungen erlaubt.

(2) Ein Freiversuch kann nicht angemeldet werden, wenn die Prüfung zu einem späteren als im Modulplan vorgesehenen Zeitpunkt absolviert wird.

(3) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.



- (4) ¹Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. ²Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) ¹Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Maßgebend für die in Abs. 2 genannten Fachsemesterzahlen ist das im Studienbuch bzw. im Studentenausweis ausgewiesene Fachsemester.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit für eine Wiederholung vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen. ²Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn nach entsprechendem Antrag durch den Kandidaten beim Prüfungsausschuss hierfür die Genehmigung erteilt wird. ²Ein solcher Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gestellt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Härtefallantrags durchgeführt werden.
- (4) Wird die Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in der zweiten Wiederholung (= Wiederholung nach Sonderantrag) mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 3 angerechnet. ²Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Masterarbeit.



- (6) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen zu melden. ³Nach Ausgabe eines neuen Themas muss die Wiederholung der Masterarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 festgelegten Frist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 als nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig. ⁶Es erfolgt die Exmatrikulation.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Modulprüfung ohne Angabe von Gründen ist bis maximal zwei Wochen vor Prüfungsdatum möglich.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins eines schriftlichen Projektberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der nicht später als drei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin liegt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. ²Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§19

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.



- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Zusätzlich wird dem Studierenden durch eine Urkunde (Anlage 1) die Verleihung des akademischen Grades eines "Master of Science in Psychologie" beurkundet. ⁴Als Untertitel wird der gewählte Schwerpunkt ausgewiesen.
- (2) ¹Das Zeugnis und die Urkunde werden vom Institutsdirektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Transcript of Records wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 15 enthält.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen

¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Kopien von Prüfungsunterlagen dürfen dabei nicht angefertigt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. ⁴In Absprache mit dem Modulverantwortlichen oder Prüfer bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵In Ausnahmefällen kann auf besonders begründeten Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt Einsichtnahme in Prüfungsakten gewährt werden. ⁶Über die Anerkennung der Anträge entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, den 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage 1: Masterurkunde

Anlage 2: Masterzeugnis